Lukas Oberndorfer

Krisenbearbeitung in der Europäischen Union

Economic Governance und Fiskalpakt – Elemente einer autoritären Wende?[1]

> *„Wenn die herrschende Klasse den Konsens verloren hat, das heißt nicht mehr ‚führend', sondern einzig ‚herrschend' ist, Inhaberin der reinen Zwangsgewalt, bedeutet das gerade, daß die großen Massen sich von den traditionellen Ideologien entfernt haben, nicht mehr an das glauben, woran sie zuvor glaubten usw. Die Krise besteht gerade in der Tatsache, daß das Alte stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann […]"*
>
> *Antonio Gramsci 1930 im dritten seiner im Gefängnis verfassten Hefte.*[2]

Die sich zunehmend entfaltende, größte Krise des Kapitalismus seit den 1930er-Jahren lässt die imaginativen Bilder des Neoliberalismus verblassen und die Ausstrahlungskraft seiner im Rahmen der Europäischen Union durchgesetzten Projekte[3] schwinden. Dadurch schlittert die auf *Konsens* beruhende wettbewerbsstaatliche Integrationsweise der Union[4] zunehmend in eine tiefe *Hegemonie*krise.[5] Dies wird spätestens dann deutlich, wenn sich die „organischen Intellektuellen"[6] der herrschenden Ideologie, denen gerade die Aufgabe der ständigen Universalisierung und Erneuerung der führenden Denkweise zukommt, von ihren bisherigen Glaubenssätzen absetzen. Diskursfragmente wie „Im bürgerlichen Lager werden die Zweifel immer größer, ob man richtig gelegen hat, ein ganzes Leben lang"[7] oder „[Es ist zu] spüren, dass etwas zu Ende geht und etwas Neues beginnt",[8] repräsentieren daher weit mehr als einen Sturm im Wasserglas des Feuilletons.

Aber die Krise lässt nicht nur die Ausarbeitung einer „Weltauffassung"[9] und von „Europabildern" ins Stocken geraten, sondern durchzieht auch das *zweite Moment* konsensualer Herrschaft: Die Bankenrettungspakete und die sinkenden Einnahmen durch die Rezession haben die Staatsschuldenstände explodieren lassen und damit die Spielräume für „materielle Zugeständnisse" massiv verkleinert. Nach und nach geraten die Subalternen[10] der EU-Mitgliedstaaten in den Fokus von Austeritätsprogrammen, die durch das europäische Staatsapparate-Ensem-

1 Der Artikel ist die überarbeitete Fassung eines Beitrages in „Die EU in der Krise – Zwischen autoritärem Etatismus und europäischem Frühling" (herausgegeben von der Forschungsgruppe 'Staatsprojekt Europa'). Dieser Sammelband erscheint im Frühjahr 2012 und umfasst die Beiträge einer entsprechenden Tagung der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung (29.9. bis 2.10. 2011, Frankfurt am Main).

2 Gramsci, Gefängnishefte, Band 2, 1991, S. 354.

3 Bieling/Steinhilber, Hegemoniale Projekte im Prozeß der europäischen Integration, in: dies., Die Konfiguration Europas. Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie, 2000, S. 102 (106 f.).

4 Ziltener, Strukturwandel der europäischen Integration – Die Europäische Union und die Veränderung von Staatlichkeit, 1999.

5 Gramsci, Gefängnishefte, Band 7, 1996, S. 1577 f.

6 Ebd.

7 Schirrmacher, „Ich beginne zu glauben, dass die Linke recht hat", FAZ v. 15.8.2011.

8 Fleischhacker, Sie spüren, dass etwas Neues beginnt, Die Presse v. 19.8.2011.

9 Gramsci, Gefängnishefte, Band 4, 1992, S. 719.

10 Mit den „Subalternen" (lat. subalternus = untergeordnet) führt Gramsci einen Begriff ein, der unterschiedliche Herrschaftsverhältnisse fassen kann.

https://doi.org/10.5771/1435-2834-2012-1-26
Generiert durch IP 3.139.88.39, am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

ble[11] verordnet und notfalls durch die Interiorisierung seiner Verwalter[12] durchgesetzt werden. Doch im Gegensatz zu den neoliberalen Sparpakten im Zuge der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) werden diese Einschnitte weder durch den aktiven noch durch den passiven Konsens[13] der Bevölkerung getragen: Der Syntagma-Platz in Athen, die Puerta del Sol in Madrid und der Stadtteil Tottenham in London, die emblematisch für eine Renaissance der Kämpfe in Europa stehen, befinden sich nicht zufällig in jenen Ländern, in denen bisher die härtesten Austeritätsmaßnahmen gesetzt wurden. Das gegen diese Kämpfe „institutionelle Präventivdispositive"[14] in Stellung gebracht werden, ist unübersehbar. So meinte der britische Premier im Anschluss an die Aufstände in London: „Wir brauchen einen Gegenschlag [...] Was auch immer die Polizei für nötig hält, wird ihr vom Gesetzgeber auch zur Verfügung gestellt."[15] In Griechenland sah sich die Regierung angesichts des Generalstreiks in einem „Krieg" gegen die Gewerkschaften, in dem sie „für das Land siegen müsse."[16] Und deutschsprachige Zeitungen paraphrasieren Carl Schmitt, den Theoretiker des NS-Ausnahmestaates, wenn sie „eine alternative Gesellschaftsform zur Demokratie"[17] einfordern. Die *hegemoniale* Phase des Neoliberalismus scheint nun auch im imperialen Zentrum an ihr Ende zu kommen. Zur Aufrechterhaltung der herrschenden Machtverhältnisse soll notfalls Zwang die wegbrechende Zustimmung ersetzen.

Nichts verdeutlicht den Umstand, dass der Neoliberalismus trotz des zunehmenden Verlustes seiner *„führenden"* Qualität noch absolut *„herrschend"* ist, deutlicher als die im Herbst 2011 beschlossene ‚Economic Governance' und der in Verhandlung stehende ‚Fiskalpakt'. Mit der in der Sprache des zeitgenössischen Körperkultes[18] auch als „Sixpack" bezeichneten ‚Economic Governance' aus sechs Rechtsakten wird der Stabilitäts- und Wachstumspakt der WWU verschärft[19] (Europäische Schuldenbremse) und durch ein Verfahren zur wettbewerblichen Restrukturierung[20] ergänzt.[21] Zugespitzt geht es um „austerity forever":[22] Die derzeitigen Austeritäts- und Restrukturierungsprogramme der „Problemstaaten" sollen auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt und durch ihre Verrechtlichung auf Dauer gestellt werden. Um die Maßnahmen auch gegen den Widerstand der Bevölkerung durchzusetzen, werden repressive Momente in Form von Geldbußen vorgesehen. Wie im Folgenden näher dargelegt werden soll, bietet die ‚europäische Verfassung' keinerlei Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen. Darüber hinaus zielt das europäische Institutionen-Ensemble im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages (‚Fiskalpakt'), mit dem auch noch die geringen demokratiepolitischen und rechtsstaatlichen Garantien des Europarechts umgangen werden sollen, auf eine zusätzliche Absicherung der „europäischen Schuldenbremse" und weitere Verschärfungen. Diese Durchbrechungen bisheriger Verfahrensweisen deuten an, dass in Europa eine autoritäre Wende begonnen hat.

11 Buckel/Wissel, Entgrenzung der Europäischen Migrationskontrolle, in: Brunkhorst (Hrsg.), Demokratie in der Weltgesellschaft, 2009, S. 385.
12 Z.B. von Mario Monti in Italien (ehemaliger Wettbewerbskommissar und Preisträger der von Hayek-Stiftung) und Loukas Papadimos in Griechenland (ehemaliger Vizepräsident der EZB).
13 Gramsci (Fn. 2), S. 481.
14 Poulantzas, Staatstheorie – Politischer Überbau, Ideologie, autoritärer Etatismus, 2002, S. 238.
15 Spiegel-Online, Cameron droht Randalierern mit Gegenschlag, 10.8.2011.
16 SZ, Papandreou sieht Griechenland im "Kriegszustand", 19.10.2011.
17 Pilz/Schröter, Wir sind zunächst am Ende, Berliner Zeitung v. 5.11.2011.
18 E. Kreisky, Ver- und Neuformungen des politischen und kulturellen Systems. Zur maskulinen Ethik des Neoliberalismus, Kurswechsel 2001, S. 38.
19 Verordnung (VO) 1173/2011, 1175/2011 und 1777/2011v. 16.11.2011.
20 VO 1176/2011 und 1174/2011 v. 16.11.2011.
21 Auf die RL 2011/85 kann ich aus Platzgründen an dieser Stelle nicht näher eingehen.
22 CEO, Austerity forever, www.corporateeurope.org/publications/austerity-forever (20.12.2011).

Generiert durch IP 3.139.88.39, am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Die ‚Economic Governance' und der ‚Fiskalpakt' sind, so die hier vertretene These, zentrale Initiativen in den Suchbewegungen für eine neue Integrationsweise der EU. Auch wenn sich deren konkrete Form noch nicht bestimmen lässt, zeichnen sich bereits erste Umrisse ab: Die Bearbeitung der multiplen Krise des Kapitalismus wird durch ein massives Eingreifen des europäischen Institutionen-Ensembles beantwortet. Letzteres weist jedoch im Vergleich zum Nationalstaat eine wesentlich stärkere Fragmentierung und Widersprüchlichkeit auf. Dieser Umstand und die ungebrochene Fortsetzung der doppelten, also nach innen und außen gerichteten, wettbewerblichen Weltmarktintegration der EU bei gleichzeitigem Verlust des neoliberalen Konsenses lassen die zentripetalen Kräfte repressiver Herrschaftstechniken als Lösungsoption erscheinen. Die sich darüber abzeichnende neue Integrationsweise kann daher als ‚autoritärer Wettbewerbsetatismus' beschrieben werden.

Zur Analyse dieser Entwicklungen stütze ich mich auf die Theorie von Nicos Poulantzas. Nachdem ich in einem ersten Schritt die Kernelemente der ‚Economic Governance' und des ‚Fiskalpaktes' nachzeichne (I.), werde ich daher im darauffolgenden Abschnitt zentrale Aussagen des griechisch-französischen Theoretikers im Kontext der gegenwärtige Krise in Europa rekonstruieren (II.). Als zentraler Gradmesser für die autoritäre Wende dient mir die Rechtsform. Dies ergibt sich zum einen aus dem empirischen Gegenstand und zum anderen aus dem Umstand, dass die juristische Ausbildung von Nicos Poulantzas – ein Aspekt seines Denkens, der in der Rezeptionsgeschichte bemerkenswert vernachlässigt wird[23] – seinen Blick für das Recht als relational autonomes Artikulationsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen geschärft hat. Der Beitrag mündet in Schlussbetrachtungen und Überlegungen zu den Perspektiven emanzipatorischer Bewegungen (III.).

I. Economic Governance und Fiskalpakt – Elemente einer neuen Integrationsweise?

Bei der ‚Economic-Governance', die Ende 2011 in Kraft getreten ist und bei dem sich in Verhandlung befindlichen „Internationalen Übereinkommens über eine verstärkte Wirtschaftsunion" (in den Medien als ‚Fiskalpakt' bezeichnet) handelt es sich um die ersten „institutionellen Präventivdispositive", die auf europäischer Maßstabsebene nach der Krise in Stellung gebracht werden. Beide „Maßnahmen" richten sich dabei massiv gegen die Kämpfe der Subalternen und den durch die Bezugnahme auf (Arbeits-)Recht und (Sozial-)Staat stark institutionell orientierten Widerstand der Gewerkschaften. Aus Platzgründen werde ich mich im Folgenden auf die Darstellung des Verfahrens zur wettbewerblichen Restrukturierung im Rahmen der‚Economic Governance' und den Entwurf eines ‚Fiskalpaktes' konzentrieren.

Bei der offiziellen Bezeichnung des Rechtsaktes „Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte"[24], mit dem das Verfahren zur wettbewerblichen Restrukturierung eingeführt wird, handelt es sich um die Entwendung eines Begriffes. Jahrzehntelang hatten heterodoxe Ökonom_innen darauf hingewiesen, dass die Einführung der WWU ohne gemeinsame Lohn-, Steuer-, Transfer- und Sozialpolitik die dem Kapitalismus inhärente ungleiche Entwicklung in der EU beschleunigen würde. Um eine zentrale Kri-

23 Jessop, Poulantzas: Marxist Theory and Political Strategy, 1985, S. 322.
24 VO 1176/2011.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

senursache zu beheben, lautete daher die Forderung, seien die Ungleichgewichte in der Einkommensverteilung und im Außenhandel einzudämmen. Dazu müssten jene Länder, die durch Lohnzurückhaltung und Arbeitsmarktderegulierung (z.B. Hartz IV) einen Leistungsbilanzüberschuss aufweisen und damit letztlich die Verschuldung der Staaten mit einem Leistungsbilanzdefizit mitbewirken, ihre Löhne beziehungsweise Arbeitskosten kräftig anheben.[25]

Eine dieser Auffassung diametral gegenüberliegende Bedeutung des Begriffes „ungleiche Entwicklung" versucht nun die Verordnung zu etablieren. Dies wird deutlich, wenn es im Rechtsakt heißt, dass jene „Mitgliedstaaten am dringlichsten" auf politische Maßnahmen setzen müssen, „die anhaltend hohe Leistungsbilanzdefizite und Wettbewerbsverluste aufweisen."[26] Es sollen solange „Korrekturen" in der „Lohnpolitik" und zur Deregulierung der „Arbeits-, Produkt- und Dienstleistungsmärkte" vorgenommen werden,[27] bis die „Wettbewerbsfähigkeit"[28] wiederhergestellt ist. Die juristische Interpretation des vorliegenden Gesetzespakets lässt wenig Zweifel zu: Mittels der durch die ‚Economic Governance' verordneten Spirale nach unten („race to the bottom") soll der Wettbewerbsstaat im Code der Rechtsform auf Dauer gestellt und „stabile Preise, gesunde und nachhaltige öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen"[29] jetzt notfalls auch autoritär durchgesetzt werden.

Die Bewertung, was genau unter einem makroökonomischen Ungleichgewicht zu verstehen ist, wird durch die Verordnung nahezu ausschließlich in die Hände der europäischen Exekutive gelegt. Denn der ‚europäische Gesetzgeber' hat die Verordnung weitgehend unbestimmt und allein als Rahmen ausgestaltet. Der Spielraum der Exekutive zur direkten Durchsetzung der dominanten Interessen ist daher nahezu unbeschränkt: Ob ein Ungleichgewicht in einem Mitgliedstaat vorliegt, bestimmt die europäische Kommission mittels eines Scoreboards, das aus „makroökonomischen und makrofinanziellen Indikatoren" besteht.[30] Wie diese Maßstäbe zur Steuerung der europäischen Wirtschaftspolitik zusammengesetzt werden, legt die Kommission durch jährliche Aktualisierung fest – dem Rat und dem Europäischen Parlament kommt dabei nur ein Recht auf Stellungnahme zu.[31] Inhaltlich ist der europäische Exekutivapparat dabei nur durch einige allgemeine Festlegungen gebunden. Doch selbst wenn sich die Kräfteverhältnisse auf europäischer Ebene maßgeblich ändern sollten, bietet die *Textierung* dieser Festlegungen kaum Anhaltspunkte, um eine Bekämpfung der Ungleichgewichte im Sinne der heterodoxen Ökonomie abzustützen. So sollen die Indikatoren der Verordnung nach etwa nützlich sein, um Ungleichgewichte „bei der Preis- und Kostenentwicklung" oder der „nichtpreisgebundenen Wettbewerbsfähigkeit" frühzeitig zu erkennen.[32] Und auch in der zentralen Frage der Leistungsbilanz ist der Wortlaut unzweifelhaft neoliberal: Zwar findet sich im Verordnungstext noch die neutrale Formulierung „Leistungsbilanzpositionen",[33] worunter wohl auch Bilanzüberschüsse zu subsumieren wären. Doch sind zur Interpretation der Verordnung die Erwägungsgründe heranzuziehen, die Maßnahmen vorrangig

25 Stockhammer/Onaran/Ederer, Functional Income Distribution and Aggregate Demand in the Euro Area, Cambridge Journal of Economics 2009, S. 139.
26 VO 1176/2011 v. 16.11.2011, Erwägungsgrund (ErwGr.) 17.
27 Ebd., ErwGr.20.
28 Ebd., ErwGr.17.
29 Ebd., ErwGr.1.
30 Art. 4 Abs. 8. VO 1176/2011.
31 VO 1176/2011, ErwGr.12.
32 Art. 4 Abs. 3 lit. b VO 1176/2011.
33 Art. 4 Abs. 3 lit. b VO 1176/2011.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

dort anordnen, wo „Leistungsbilanzdefizite“ und mangelnde „Wettbewerbsfähigkeit“ vorliegen.[34]

Gelangt die Kommission zur Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Ungleichgewicht besteht, wird ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet.[35] Dies hat zur Konsequenz, dass der betroffene Staat einen „Korrekturmaßnahmenplan“ vorzulegen hat, in dem spezifische Schritte zur Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit und ein Zeitplan ihrer Umsetzung enthalten sein müssen.[36] Nach der Genehmigung dieses Planes durch den Rat wird die Umsetzung der Anpassungsprogramme durch die Kommission mittels „Fortschrittsberichten“ und „Missionen“ in den betroffenen Ländern überwacht.[37] Erstmals werden durch das Verfahren zur wettbewerblichen Restrukturierung im Bereich der europäischen *Wirtschafts*politik auch Sanktionen vorgesehen, die über eine reine „Prangerwirkung“ durch die Veröffentlichung von Entscheidungen hinausgehen.[38] Für jene Länder, deren Währung der Euro ist, können nötigenfalls jährlich nicht unempfindliche Geldbußen in der Höhe von 0,1 % des BIP verhängt werden, sofern die Korrekturmaßnahmen nicht umgesetzt werden.[39]

Alle zentralen Entscheidungen des neuen Verfahrens – insbesondere auch jene zur Verhängung der Strafsanktionen – werden mittels eines neuen Modus gefällt. Dessen Name „Reverse Majority Rule“ deutet schon an, dass die bisherige Entscheidungsfindung im Rahmen der WWU auf den Kopf gestellt wird. Im Bereich der ‚Economic Governance’ soll die europäische Exekutive – ohne jegliche parlamentarische Kontrolle – de facto allein entscheiden können. Werden die Beschlüsse, so die Verordnung, „nicht binnen zehn Tagen nach ihrer Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, gelten sie als vom Rat angenommen.“[40] Wer mit den zeitlich aufwendigen Vorbereitungen von Ratstagungen vertraut ist, kann daran ablesen, dass es nur in Ausnahmesituationen zu einem Veto des Rates kommen wird.

Keinen geringen Bruch mit den bisherigen Paradigmen der auf Konsens beruhenden wettbewerblichen Integrationsweise der EU, die ihre Wirkmächtigkeit gerade auch durch die „Integration durch Recht“[41] erringen konnte, bedeutet der Umstand, dass sowohl die Einführung von ‚harten’ Sanktionen als auch die Verschiebung der Entscheidungsmacht auf die europäische Exekutive – die *wesentlichen* Säulen der ‚Economic Governance’ – keinerlei Deckung im Primärrecht finden. Denn diese ‚Neuerungen’ werden durch Verordnungen eingeführt, die sich auf eine Grundlage im Primärrecht stützen müssen. Und schon ein kurzer Blick in die Europäischen Verträge reicht aus, um festzustellen, dass für ein solches Verfahren „jede Rechtsgrundlage fehlt“.[42] Die Kommission hat gemäß Art. 121 und 126 AEUV im Bereich der WWU die Möglichkeit, Vorschläge zu entwickeln, Berichte zu erstellen und allenfalls Verwarnungen auszusprechen – mehr nicht. Die Annahme von Beschlüssen bleibt *allein* dem Rat vorbehalten. Weder der Wortlaut („der Rat beschließt“, Art. 121 Abs. 4 und 126 Abs. 11 AEUV) noch die teleologische Ausrichtung der Bestimmungen als Verfahren „multilateraler Überwachung“[43] lassen daran den geringsten Zweifel. Der Auf-

34 ErwGr. 17.
35 Art. 7 Abs. 1. VO 1176/2011.
36 Art. 8 Abs. 1 VO 1176/2011.
37 Art. 9 Abs. 1 und 3 VO 1176/2011.
38 Dies erfolgt durch eine eigenständige Verordnung (VO 1174/2011).
39 Art. 3 Abs. 5 VO 1174/2011.
40 Art. 3 Abs. 3 VO 1174/2011.
41 Haltern, Integration durch Recht, in: Bieling/Lerch (Hrsg.), Theorien der europäischen Integration, 2006, S. 399.
42 Häde, Kommissionsentwürfe für offensichtliche Ultra-vires-Akte, EuZW 2010, S. 921.
43 Schulze-Steinen, Rechtsfragen zur Wirtschaftsunion, 1998, S. 149.

Generiert durch IP 3.139.88.39, am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

wertung der europäischen Exekutive durch die „Reverse Majority Rule" fehlt daher jegliche Kompetenzgrundlage. Und auch die Aufrüstung des institutionellen Präventivdispositivs mit Zwangsmaßnahmen findet in jenen Bestimmungen, auf welche die Kommission die ‚Economic Governance' stützt, keinerlei Halt. So sieht Art. 121 Abs. 4 eine abschließende Liste „weicher Sanktionen" (Naming and Shaming), aber keine Geldbußen vor.

Durch das Verfahren zur wettbewerblichen Restrukturierung droht in letzter Konsequenz ein Eingriff in gewerkschaftliche Grundrechte, wie die Kollektivvertragshoheit und die Vereinigungsfreiheit, welche nach Art 11 EMRK das Recht auf Kollektivverhandlungen[44] und als „untrennbare Folge" das Streikrecht[45] umfasst.[46] Einer rechtlichen beziehungsweise gerichtlichen Problematisierung der Verletzung von Grundrechten versuchen sich die unterschiedlichen Ebenen des Europäischen Staatsapparate-Ensembles dabei durch wechselseitige Verweisung zu entziehen. So enthält Art. 1 der Verordnung des Verfahrens zur wettbewerblichen Restrukturierung zwar die Feststellung, dass die ausgesprochenen Empfehlungen der Kommission das gewerkschaftliche Grundrecht auf Kollektivverhandlungen und -maßnahmen achten. Doch ist die europäische Exekutive auf solch eine *direkte* Einschränkung gar nicht angewiesen, es reicht – ganz in der Sprache der Verordnung[47] –, mehr „Wettbewerbsfähigkeit" im Bereich der „Lohnpolitik" einzufordern. Die unter dieser Überschrift zur Vorlage von konkreten Korrekturmaßnahmen verpflichtete nationale Maßstabsebene des europäischen Institutionen-Ensembles (z.B. die Regierung eines Mitgliedstaates) kann sich dann wiederum auf die „Umsetzung europäischer Vorgaben" berufen, wenn sie Eingriffe in Grundrechte vornimmt. Ein Vorbote dieses Zusammenspiels ließ sich schon 2011 ausmachen. Nachdem die europäische Exekutive in wirtschaftspolitischen Leitlinien Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Löhne eingefordert hatte, sagten Italien und Spanien die Dezentralisierung der Tarifverhandlungen zu.[48]

Am Euro-Krisengipfel am 8./9. Dezember 2011 kamen die Staats- und Regierungschefs überein, Bestandteile der ‚Economic Governance' und weitere Verschärfungen im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages – medial benannt als ‚Fiskalpakt' – zu verankern. Der im Anschluss bekannt gewordene Entwurf eines „Internationalen Übereinkommens über eine verstärkte Wirtschaftsunion"[49] soll bis März 2012 fertig verhandelt und nach seinem Beschluss durch die Vertragsparteien im Laufe des Jahres ratifiziert werden. Inhaltlich sieht das Übereinkommen vor, dass die Vertragsparteien die ‚europäische Schuldenbremse' (strukturelles Defizit von höchstens 0,5 % des BIP) „auf Verfassungsebene oder vergleichbarer Ebene" in verbindliche Rechtsvorschriften aufnehmen müssen.[50] Wird die Verpflichtung zur Austerität nicht eingehalten, soll „automatisch ein Korrekturmechanismus ausgelöst werden".[51] Während der EuGH mittels einer Schiedsklausel (Art. 273 AEUV) von den Vertragsparteien angerufen werden kann, sofern eine andere Vertragspartei gegen die Umsetzung verstoßen hat, sollen die „nationalen Gerichte" die Einhaltung der Schuldenbremse überwachen. Dies hätte eine beträchtliche Juridifizierung der nationalen und europäischen Budget- und Wirtschaftspolitik zur Folge. Auffällig ist, dass dies im Primärrecht

44 EGMR, Urteil v. 12.11.2008, Nr. 34503/97, Demir und Baykara/Türkei.
45 EGMR, Urteil v. 21.4.2009, Nr. 68959/01, Enerji Yapi-Yol Sen/Türkei.
46 Wedl, Neues aus der Judikatur des EGMR zu gewerkschaftlichen Grundrechten, DRdA 2009, S. 458.
47 VO 1176/2011 ErwGr. 20.
48 Jahreswachstumsbericht 2012, KOM(2011) 815.
49 Entwurf v. 16.12.2011.
50 Ebd. Art. 3 Abs. 2.
51 Ebd.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

explizit ausgeschlossen ist (Art. 126 Abs. 10 AEUV), da makroökonomische Entscheidungen nicht nur besondere demokratische Legitimität erfordern, sondern aufgrund ihrer Unbestimmtheit auch nur schwer gerichtlich überprüfbar sind. Aber nicht nur die Versteinerung der Schuldenbremse durch internationales Recht und die Juridifizierung ihrer Umsetzung, sondern auch der *völkerrechtliche* Charakter des ‚Fiskalpaktes', der schon nach der Ratifizierung durch neun Parteien in Kraft treten soll,[52] verdeutlichen die antidemokratische Dimension der Initiative. Durch die Flucht aus dem Europarecht werden auch noch die geringen demokratiepolitischen Anforderungen (ordentliches Vertragsänderungsverfahren unter Beteiligung des europäischen Parlaments gemäß Art. 48 EUV) und der Rechtsschutz des europäischen Primärrechts unterlaufen. Durch diese von den exekutiven Staatsapparaten entwickelte Umgehungskonstruktion sollen auch Referenden verunmöglicht werden, da diese nur bei einer Änderung der *Europäischen Verträge* (z.B. in Irland) zwingend vorgesehen sind. Dass diese Konstruktion keineswegs nur aufgrund der mangelnden Zustimmung einzelner Mitgliedstaaten gewählt wurde, wird dann deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass für genau diesen Fall das Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit in den Art. 326 ff. AEUV vorgesehen wurde.

II. Verfall der Demokratie und Wandel des Gesetzes – die Analyse der Bearbeitung von Hegemoniekrisen bei Nicos Poulantzas

Die durch Nicos Poulantzas in seinem Hauptwerk „Staatstheorie: Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus" vorgenommene Theoretisierung gesellschaftlicher Prozesse in großen Krisen des Kapitalismus lässt sich mit überraschend wenigen Anpassungen zur Analyse der gegenwärtigen Entwicklungen in Europa im Allgemeinen und zum Verständnis der in Entwicklung begriffenen „institutionellen Präventivdispositive" (‚Economic Governance', ‚Fiskalpakt' …) im Speziellen heranziehen. Dies lässt sich damit erklären, dass Poulantzas' 1978 erstmals veröffentlichte „Staatstheorie" im Anschluss an die Rezession der 1974/75 Jahre – der bis zu diesem Zeitpunkt größten Weltwirtschaftskrise seit 1929 – erschien. Dem folgte 1977 nach kurzer Erholung ein erneuter Abschwung. Die Beobachtungen von Poulantzas vollzogen sich aber nicht nur vor der Hintergrundfolie eines „Double-Dip", welcher der Verlaufsform der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung gleicht, sondern konnten auch schon die politischen Rückkopplungen der ökonomischen Krise einbeziehen: „Die gesamte gegenwärtige Phase", so Poulantzas, „ist durch das bemerkenswerte Anwachsen der generischen Elemente der politischen Krise und der Krise des Staates gekennzeichnet, ein Anwachsen, das mit der ökonomischen Krise des Kapitalismus verbunden ist."[53]

Gleichzeitig verband sich die Krise – ähnlich wie heute – mit einem 1968 beginnenden Kampfzyklus, welcher dem ökonomischen Abschwung vorausgegangen war und dem „gesellschaftlichen Konsens" für die herrschende (fordistische) Gesellschaftsformation tiefe Risse zugefügt hatte.[54] Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Kämpfe der Subalternen und der anhaltenden ökonomischen Krise ging Poulantzas nun davon aus, dass sich die neue neoliberale Gesellschaftsformation nicht im Wege einer konsensualen Universalisierung durchset-

52 Art. 14 Abs. 2.
53 Poulantzas (Fn. 14), S. 253.
54 Ebd., S. 240.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

zen werde. Dieser Weg schien verstellt, da die neue „Ideologie der Effizienz, […] die Begründung des nachkeynesianischen Staats, […] durch die ökonomische Krise […] radikal in Frage gestellt [wird].“[55] Stattdessen kommt es, so Poulantzas, zur Durchsetzung der neuen Gesellschaftsformation im Wege des *autoritären Etatismus*, der durch massive staatliche Eingriffe zur Bewältigung der Krise, dem Verfall der repräsentativen Demokratie sowie durch vielfältige Einschränkungen der sogenannten „formalen“ Freiheiten gekennzeichnet war, „die man erst wirklich schätzen lernt, wenn sie einem genommen werden.“[56]

An dieser Stelle wird deutlich, dass Poulantzas die Phase, in welcher der Neoliberalismus sich ab Anfang der 1980er als konstruktives Projekt[57] im Leben der Subalternen verankerte, nicht vorhersehen konnte. Genauso wenig war für ihn absehbar, dass es im Rahmen der EU gelingen würde, den Binnenmarkt und die WWU als konkrete, konsensuale Projekte des Neoliberalismus umzusetzen, die sich als „im Allgemeininteresse“ stehende Lösung drängender sozialer, volkswirtschaftlicher und politischer Probleme[58] in Szene setzen konnten. Diese Projekte verdichteten sich mit anderen Politiken und dem rechtsförmig ausgearbeiteten Wettbewerb der Rechtsordnungen[59] zu der auf Konsens beruhenden „wettbewerbsstaatlichen Integrationsweise der EU“. Gerade darin liegt ein weiterer Grund, warum sich der poulantzianische Theorierahmen zur Analyse der gegenwärtigen Phase empfiehlt: In dem Moment, in welchem der Neoliberalismus zunehmend seine konstruktiven, führenden Elemente verliert, in dem die wettbewerbliche Ideologie als inneres Bindeglied zerbricht, entwickelt sich eine gesellschaftliche Konstellation, die den autoritären Etatismus nicht nur re-aktualisiert, sondern ihm erst zu seinem vollen Durchbruch verhilft.

Der autoritäre Etatismus ist dabei Poulantzas zu Folge paradoxerweise nicht nur die staatliche Antwort auf die Hegemoniekrise, die er mit seinen Mitteln zu bearbeiten sucht, sondern auch Antwort auf eine Krise, die er selbst mitverursacht und beschleunigt.[60] Die Bearbeitung der gegenwärtigen Krise durch das europäische Staatsapparate-Ensemble veranschaulicht dies eindrücklich: Durch die Bankenrettungspakete verhinderten die Staaten zwar den völligen Zusammenbruch der Weltwirtschaft, gleichzeitig stoppten sie damit aber die Entwertung des durch Überakkumulation entstandenen Kapitals. Damit droht sich die Krise auf erhöhter Stufenleiter zu wiederholen. Obwohl man die gefährdeten Staaten zu Beginn der „Schuldenkrise“ vergleichsweise günstig hätte retten können, war das europäische Staatsapparate-Ensemble aufgrund seiner Fragmentierung, welche selbst das Ergebnis neoliberaler Raumpolitiken ist,[61] dazu nicht in der Lage. Als Folge der dadurch ausgelösten Kettenreaktion wurden die Schutz-Dämme (vom Rettungsschirm bis zum vereinzelten Ankauf von Staatsanleihen durch die EZB), welche aufgrund der sich entfaltenden politischen Krise selbst wiederum verspätet errichtet worden waren, nach und nach überspült. Der Schuldenschnitt, unter ‚Beteiligung des privaten Sektors' konnte nur zögerlich vorgenommen werden, weil die europäischen Kreditinstitute derart stark in betroffene Staatsanleihen investiert hatten, dass zuvor eine weitere Kapitalisierung der Ban-

55 Ebd., S. 271 f.
56 Ebd., S. 232.
57 Overbeek, Auf dem Weg zu einer neo-gramscianischen Theorie der europäischen Integration, in: Bieling/Steinhilber (Fn. 3) S. 162 (182 f.).
58 Bieling/Steinhilber (Fn. 3), S. 106.
59 Oberndorfer, Postneoliberale Integrationsweise der EU – Perspektivenwechsel an der Schnittstelle Politik|Ökonomie|Recht, in: Blaha/Weidenholzer (Hrsg.), Freiheit. Beiträge für eine demokratische Gesellschaft, 2010, S. 105.
60 Poulantzas (Fn. 14), S. 214.
61 Heeg, Die Europäische Union – eine fragile Staatlichkeit?, in: Wissen/Röttger/Heeg (Hrsg.), Politics of Scale, 2008, S. 251.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

ken notwendig wurde. Angesichts der stark steigenden Schulden kappten die Regierungen die im Zuge der Krise aufgesetzten Konjunkturpakete und begannen, Austeritätsprogramme zu exekutieren. Durch dieses gleichzeitige ‚Sparen' wird nun eine Kette von Rezessionen produziert. Die sich in dieser Weise überschlagenden Ereignisse, die unüberschaubar gewordenen europäischen Krisengipfel, die Kakofonie auf allen Terrains, sind Anzeichen für die sich wechselseitig verstärkenden, zentrifugalen Kräfte im europäischen Herrschaftsgefüge.

Mit Poulantzas lassen sich diese Entwicklungen damit erklären, dass sich in Hegemoniekrisen die „Widersprüche im Block an der Macht vertiefen" und damit ein zunehmendes Engagement des Staates notwendig wird, um diesen zusammenzuhalten.[62] Die ökonomischen Maßnahmen des Staates wirken sich stärker als je zuvor zugunsten der führenden Fraktionen des Herrschaftsgefüges aus – in der gegenwärtigen Phase sind es zweifellos jene des Finanzkapitals. Diese „direkte Verzahnung des Staates mit den ökonomischen Widersprüchen vertieft, wie ein Schneeballsystem, die Risse im Block an der Macht."[63] Dadurch erhalten diese Widersprüche eine politische Bedeutung und werden zu Triebmitteln der politischen Krise.

Die sich aufstufenden Krisenmomente führen nun nicht nur dazu, dass die Rolle des Staates in der Organisation des langfristigen politischen Interesses „des Blocks an der Macht" in Frage gestellt wird,[64] sondern auch, dass die Einbindung subalterner Interessen aus dem Herrschaftsgefüge ausgespült wird: Durch die ökonomische Krise reduzieren sich die budgetären Spielräume massiv. Die staatlichen Interventionen verlieren daher in großen Krisen „ihren trügerischen Aspekt als ‚Sozialpolitik'. Ihre Bindung an die Interessen der dominanten Fraktionen wird offensichtlich, und der Staat lässt ein beachtliches Legitimationsdefizit gegenüber den [Subalternen] erkennen."[65] Darüber hinaus beschleunigen die Staatsinterventionen zugunsten des transnationalen Kapitals Poulantzas zufolge die *ungleiche Entwicklung* des Kapitalismus. Ein weiterer Aspekt des autoritären Etatismus, der sich auch in der gegenwärtigen Krise deutlich erkennen lässt: Während die Mitverursacher der Krise, die „Exportweltmeister" Deutschland und Österreich, wieder Wachstum aufweisen oder zumindest stagnieren, scheinen die durch das europäische Institutionengefüge interiorisierten und durch die ‚Economic Governance' und den ‚Fiskalpakt' auf Dauer gestellten Austeritätsprogramme einen jährlichen Rückgang der Wirtschaft in den peripherisierten Staaten zu verstetigen. Dazu kommt, dass sich das etatistische Moment selbst immer weiter aufschaukelt: Zwar konnten die unkontrollierten Aspekte durch massive Interventionen begrenzt werden, dafür müssen die Staatsapparate „von nun an aber diejenigen Funktionen erfüllen, die früher unkontrollierte Krisen übernommen haben"[66] – etwa Kapitalentwertung, Bankenabwicklung und Schuldenschnitt.

Der tiefgreifende Verfall der repräsentativen Demokratie und die Aufwertung der Exekutive, die mit dem autoritären Etatismus einhergehen, artikuliert sich in einer Entwertung all jener politischen Terrains, deren Konfiguration eine für die Subalternen vergleichsweise günstigere „strukturelle Selektivität"[67] aufwies. Eine der zentralen Verschiebungen, die Poulantzas in diesem Zusammenhang einge-

62 Poulantzas (Fn. 14), S. 241.
63 Ebd., S. 242.
64 Ebd., S. 157.
65 Ebd., S. 242.
66 Ebd., S. 243.
67 Ebd., S. 165.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

hender analysiert, ist der „Wandel des Gesetzes".[68] Durch den autoritären Etatismus kommt es danach zur Aushöhlung einer der zentralen Kategorien der Rechtsform. Diese bestehe darin, dass Gesetze in Form von allgemeinen und universalen Normen durch das Parlament – verstanden „als geheiligte Stätte […] legislativer Macht", welche die „volonté général" verkörpert und die Exekutive kontrolliert – beschlossen würden.[69] Die „gegenwärtige spektakuläre Intervention des Staates", so Poulantzas,[70] „stellt in immer wichtigeren Bereichen diesen Aspekt des juristischen Systems in Frage". Die neue Rolle des Staates, die darin besteht, in immer schnellerer Dynamik die spezifischen Momente der Krise durch spezielle und *exekutive* Regelungen – das ‚Economic-Governance'-Paket steht dafür nahezu exemplarisch – im Interesse der dominanten Fraktionen lösen zu müssen, passt nicht mehr in das System allgemeiner, formaler und universaler Normen. Damit ist verbunden, dass sich die Macht zur Normsetzung zunehmend auf die Exekutive verschiebt. Die „im Parlament verkörperte Legitimation, deren Bezugsrahmen eine universelle Rationalität war [gleitet auf diese Weise] in die Legitimation einer Ordnung der instrumentalistischen Rationalität der Effektivität über, die von Exekutive und Verwaltung verkörpert wird."[71] Mit diesen partikularistischen Regelungen wird aber auch jene für die Rechtsform wichtige Kategorie eingeschränkt, über die sich die Subalternen über die Zeit durch politische und juridische Kämpfe in das Recht einschreiben können, weil gerade deren allgemeiner und universaler Charakter die Möglichkeit dazu bietet.[72] Der Umstand, der die Rechtsform zu einem eigenständigen Ort der *Hegemonie*produktion macht, in dem gesellschaftliche Kräfteverhältnisse in den Verfahren der Rechtsform in juristische übersetzt und hegemonial eingebunden werden,[73] wird somit zunehmend blockiert.

Die Hegemoniekrise und die damit verbundenen Instabilitäten gehen sogar soweit, dass Verfahren und Regeln zur Rechtsetzung und Verfassungsänderung – eine weitere zentrale Kategorie, über welche die Rechtsform unter „bürgerlichen" Betriebstemperaturen ihre Hegemonie entfaltet – strategisch umgangen oder ausgesetzt werden. Dies vollzieht sich nicht nur vereinzelt, sondern strukturell, denn Rettung und Erhalt zentraler Herrschaftsprojekte erfolgen unter Bedingungen, in denen die sich aufschaukelnden Krisenmomente eine beschleunigte Zeitmatrix und eine Desintegration der bisherigen Regulationsweise nach sich ziehen. Die Kräfteverhältnisse werden derart dynamisiert, dass sie nicht mehr jenen „Stabilitätsgrad aufweisen", der nach Poulantzas notwendig ist, damit sie in der „Form eines allgemeinen […] Normensystems geregelt werden [können], das seinen eigenen Transformationsbereich festsetzt, und so den Akteuren strategische Voraussicht erlaubt."[74]

Angesichts der sich durch die Krise aufstufenden Instabilitäten, des schmelzenden Konsenses und der dadurch zunehmenden Kämpfe der Subalternen bietet der autoritäre Etatismus eine Lösung durch repressive Herrschaftstechniken an, indem er neue „institutionelle Präventivdispositive" entwickelt. „Dieses effektive

68 Kannankulam, Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus – Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas, 2008, S. 22 ff..

69 Poulantzas (Fn. 14), S. 247.

70 Ebd.

71 Ebd.

72 Buckel, Subjektivierung und Kohäsion – Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, 2007, S. 312 ff..

73 Buckel/Oberndorfer, Die lange Inkubationszeit des Wettbewerbs der Rechtsordnungen – Eine Genealogie der Rechtsfälle Viking/Laval/Rüffert/Luxemburg aus der Perspektive einer materialistischen Europarechtstheorie, in Fischer-Lescano/Rödl/Schmid, Europäische Gesellschaftsverfassung, 2009, S. 277 ff.

74 Poulantzas (Fn. 14), S. 248.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Arsenal", so Poulantzas, das „nicht bloß Teil der juristisch verfassungsmäßigen Ordnung ist, wird nicht immer an vorderster Front der Machtausübung eingesetzt."[75] Die neu geschaffenen Dispositive, die dem Block an der Macht eine äußere Spange und den Subalternen einen disziplinierenden Stachel ansetzen, sind, so deutet Poulantzas damit an, inner- und außerhalb rechtsförmiger Grenzlinien angeordnet. Sie bestehen nicht nur im plötzlichen und direkten Einsatz von (neuen) Gewaltmitteln und der Neuzusammensetzung von unmittelbar repressiven Apparaten wie der Polizei[76], sondern auch in exekutiv-legislativen Interventionen, welche die Handlungsspielräume der Subalternen und ihrer Gegen-Institutionen restringieren und auf unterschiedlichen Maßstabsebenen in Stellung gebracht werden.

III. Der autoritäre Wettbewerbsetatismus und die Perspektiven emanzipatorischer Bewegungen

Wie in einem Brennglas bündeln sich in der ‚Economic Governance' und im ‚Fiskalpakt' jene Verschiebungen und Umbrüche, die Nicos Poulantzas zur These des autoritären Etatismus veranlasst haben. Auch wenn sich diese Momente der Autoritarisierung Europas vielfältig in den bereits umgesetzten Kriseninterventionen oder in den sich überschlagenden Ankündigungen „weiterer Schritte" ausmachen lassen, erlaubt der Grad ihrer Verdichtung in den beiden zentralen Projekten des europäischen Wirtschaftsrechts davon zu sprechen, dass es sich bei ihnen um Elemente einer neuen Integrationsweise der EU handeln könnte, die sich als autoritärer Wettbewerbsetatismus begrifflich fassen lässt: „Wenn Europa überleben will, müssen klare Regeln her. Und wer sie bricht, dem wird die Souveränität entzogen. Das können wir uns heute kaum vorstellen,"[77] so eine Umschreibung von Asoka Wöhrmanns, dem ‚Chefstrategen' der größten deutschen Fondgesellschaft DWS. Nahezu jeder Bestandteil dieser Aussage beschreibt ein Moment des autoritären Wettbewerbsetatimus. Allein der Begriff der Souveränität verschleiert den Kern der gegenwärtigen Entwicklungen. Auch wenn der enge Horizont des juristischen Diskurses es meist nicht zu erfassen vermag, das Lissabon-Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts beweist dies augenscheinlich, ist „*die* nationalstaatliche Souveränität" schon lange im Europäischen Staatsapparate-Ensemble aufgegangen. Vielmehr vereinfacht der autoritäre Wettbewerbsetatismus den Zugriff exekutiver Staatsapparate (unter Einschluss der Regierungen der Mitgliedstaaten) auf die noch auf nationalstaatlicher Maßstabsebene verankerten sozialen (Grund-)Rechte, die – nochmals mit Poulantzas gesprochen – „man erst wirklich schätzen lernt, wenn sie einem genommen werden."[78]

Die ‚Economic Governance' und der ‚Fiskalpakt', oder genereller der autoritäre Wettbewerbsetatismus, ist daher nicht ein ‚Angriff Brüsseler Bürokraten' oder ‚neoliberaler Zirkel' auf ‚den Nationalstaat'. Vielmehr lässt er sich als Ausdruck der sich durch die Hegemoniekrise beschleunigt re-konfigurierenden Kräfteverhältnisse im Block an der Macht verstehen, der auf die zunehmenden Kämpfe der Subalternen trifft und dadurch das Europäische Staatsapparate-Ensemble auf neue Weise zusammensetzt. Die „klaren Regeln", durch die das europäische

75 Ebd., S. 238 f.
76 Kretschmann, Die Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes. Zur Aktualisierung des bürgerlichen Gewaltdiskurses, malmoe 57 (2011), S. 12.
77 Interview, in: Die Presse (v. 25.11.2011).
78 Poulantzas (Fn. 14), S. 232.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Herrschaftsgefüge überleben soll, sind der Versuch, die disparat gewordenen Akteur_innen dieses Gefüges mit einer Spange zu verklammern. Diese *neue Determinante* zielt darauf, das Verhältnis der unterschiedlichen Maßstabsebenen des europäischen Staatsapparate-Ensembles weiter zu flexibilisieren. Sie soll den dominanten Staatsapparaten und den in ihnen eingeschriebenen Fraktionen eine optimale Ausnützung und Verschiebung der Ebenen ermöglichen und damit die Durchsetzung ihrer Interessen erleichtern. Dem Widerspruch der Subalternen kann auf diese Weise strategisch wechselnd eine Empfehlung des Rates, eine Maßnahme ‚ihrer' Regierung, eine ‚Mission' der Kommission, ein interiorisierter ‚Verwalter' des Gesamtensembles oder – ohne institutionelle Vermittlung – direkt die Drohung der Finanzmärkte in Form eines angekündigten ‚Downgrading' entgegen treten. Der Stachel der neuen Dispositive richtet sich also gegen die Subalternen – das *autoritäre Moment* der gegenwärtigen Phase liegt in der Ersetzung des wegbrechenden Konsenses durch Zwang.

Dies artikuliert sich auch im „Wandel des Gesetzes". Während in der wettbewerbsstaatlichen Integrationsweise der Beschluss der neoliberalen Verfassung der WWU zumindest mit dem passiven Konsens der Bevölkerung gefasst werden konnte, wurden die Maßnahmen zur Krisenbekämpfung ohne Änderung der vertraglichen Kompetenzgrundlage gesetzt. Da weder entsprechende Mehrheiten gesichert sind noch aufgrund der durch die Krise beschleunigten Zeitmatrix der EU die Möglichkeit besteht, Projekte wie die ‚Economic Governance' oder den ‚Fiskalpakt' in einem langwierigen Prozess hegemonial auszuarbeiten, wird die eigentlich notwendige Änderung des Primärrechts vermieden.

Der Bruch bestehender Normen und Verfahren der Rechtsetzung und damit die Erosion zentraler Kategorien der Rechtsform werden in der gegenwärtigen Phase ubiquitär. So verstößt der Ankauf von Anleihen durch die EZB wie auch die Aufspannung des Rettungsschirmes gegen die „No-Bail-Out-Klausel"[79] der Verträge. Zur Rettung des europäischen Kapitalismus wird sogar das rechtliche Herzstück monetaristischer Ökonomen durchlöchert. Der Stabilitätsgrad, der notwendig ist, damit ein Kräfteverhältnis „*in Form* eines allgemeinen Normensystems" geregelt werden kann, welches seinen eigenen Transformationsbereich festsetzt, ist nicht mehr vorhanden. Die im Entstehen begriffenen „klaren Regeln" zur „Rettung Europas" sind daher nicht mehr mit der Begrifflichkeit des „neuen Konstitutionalismus" zu fassen, mit der Stephen Gill die europa*rechtskonforme* und zumindest von passivem Konsens getragene ‚Verewigung' neoliberaler Dogmen in den Verträgen beschrieben hat.[80] Angesichts zunehmend durch die Exekutive geprägter, punktueller „Rechtsetzung", die ohne „verfassungsrechtliche" Grundlage erfolgt, muss die Begrifflichkeit radikalisiert werden – vor dem Hintergrund des wegbrechenden Konsenses scheint sich ein autoritärer Konstitutionalismus zu entfalten.

All diese Verschiebungen gehen schließlich mit einer Entwertung jener politischen Terrains einher, in denen die Forderungen der Subalternen noch einen vergleichsweise günstigen Resonanzraum finden. Parlamente und die „Parteien an der Macht" sind kaum noch mehr als Orte, in denen die Programmierungen des Europäischen Staatsapparate-Ensembles, deren Teil die Exekutiven der nationalstaatlichen Maßstabseben sind, mit dem Schein repräsentativ-demokratischer Legitimität versehen werden. Dass dieser Entwertung eine Aufwertung der Exekutivapparate gegenübersteht – darin liegt das etatistische Moment der ge-

79 Art. 125 AEUV.

80 Gill, European Governance and New Constitutionalism - Economic Monetary Union and Alternatives to the Disciplinary Neoliberalism in Europe, New Politcal Economy 1998, S. 5.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2013-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

genwärtigen Phase –, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass im Bereich der ‚Economic Governance' ausschließlich die Kommission mit dem Scoreboard ein zentrales Instrument zur Steuerung der europäischen Wirtschaftspolitik in Händen trägt.

Ob sich der mögliche Nukleus des autoritären Wettbewerbsetatismus mit den anderen sich entwickelnden Strängen einer autoritären Wende zu einer Integrationsweise verdichten kann, ist allerdings offen und Gegenstand der katalysierten, gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Der Ausbau repressiver Herrschaftstechniken darf jedenfalls nicht als reine Stärkung der neoliberalen Gesellschaftsformation verstanden werden. Auch wenn sie wohl nie herrschender war als heute, lässt der Verlust ihrer führenden Momente sie spröde werden und verknöchern. Gerade deswegen geht Poulantzas davon aus, dass der autoritäre Etatismus „keine eindeutige Verstärkung des Staates" sei. So bleibt der „gegenwärtige Staat, obwohl sein autoritärer Etatismus erschreckend real ist, ein Koloss auf tönernen Füßen, der sich bei seiner Flucht auf schwankendem Boden bewegt."[81] Herrschaft lässt sich im imperialen Zentrum nicht auf Dauer ohne den Konsens der Subalternen aufrechterhalten. Dass die Suche nach neuen Ressourcen populärer Zustimmung bereits begonnen hat, lässt sich derzeit daran erkennen, dass offen chauvinistische beziehungsweise rassistische Diktionen und Narrative vermehrt in den *offiziellen* Diskurs Einzug halten – etwa dann, wenn die durch die „Exportweltmeister" brutal peripherisierten Länder als PIGS (Portugal, Irland, Griechenland, Spanien) bezeichnet werden. Dem verschärften Moment der Konkurrenz kommt daher im autoritären Wettbewerbsetatismus neben der Durchsetzung verbesserter Verwertungsbedingungen der Einzelkapitale die Rolle zu, die Subalternen gegeneinander als Wettbewerbs-„Volk als Nation"[82] anzurufen. Das Begehren nach einem guten Leben, das angesichts der allgegenwärtigen Spar- und Restrukturierungsprogramme immer weniger möglich und wahrscheinlich wird, findet Ersatzbefriedigung in der Identifikation mit dem „Ganzen".[83] Zur Produktion des „kollektiven Narzißmus"[84] wird der hart arbeitende „deutsche Michel" dem „faulen Griechen" gegenübergestellt, obwohl letzterer mitnichten weniger arbeitet als ersterer und weder griechische noch deutsche Subalterne vom Produktivitätsfortschritt in Form von Grundeinkommen für Reproduktionsarbeit und Lohnarbeitszeitverkürzungen etwas erhalten.

Genau in diesen Versuch der erneuerten Horizontalisierung der Konfliktachse müssen die Bewegungen und Kämpfe der Subalternen intervenieren. Wenn Wahn der Ersatz für den Traum ist, dass die Menschheit die Welt menschlich einrichtet,[85] gilt es, den Autoritarisierungstendenzen entgegen zu treten, die sich daran gemacht haben, diesen Traum den Menschen hartnäckig auszutreiben. Die kollektiven Identifikationsangebote des neoliberalen Staatsapparate-Ensembles, die Währungsunion und der Binnenmarkt, welche die Menschen als europäische Marktbürger_innen angerufen haben, liegen in Scherben zerbrochen. Wenn die Subalternen in den Städten und auf den Plätzen zusammenströmen, erobern sie daher eine mittlerweile leere Diskursposition: „Wir, die Menschen in Europa."

81 Poulantzas (Fn. 14), S. 233.
82 Ebd., S. 123-154.
83 Adorno, Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, GS Band 10.2, 2003, S. 563.
84 Ebd.
85 Ebd., S. 566.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-1-26
Generiert durch IP '3.139.88.39', am 10.09.2024, 10:10:06.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.